

Stadt Goslar

Festsetzung von Abgaben 2022

Bei der Gewerbesteuer, den Grundsteuern A und B, den Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren und der Hundesteuer sind für Abgabepflichtige der Stadt Goslar gegenüber dem Kalenderjahr 2021 keine Veränderungen für 2022 eingetreten. Mit Ausnahme - für die in dem ehemaligen Stadtgebiet von Vienenburg gelegenen Grundstücke wird erstmalig ab 2022 eine Niederschlagswassergebühr erhoben; die Heranziehung erfolgt durch Übersendung von Festsetzungsbescheiden.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage sich seit der Erteilung des letzten Bescheides nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der zurzeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 mit den für das Kalenderjahr 2021 geltenden Hebesätzen festgesetzt. Die Fälligkeitstermine sind in den zuletzt übersandten Abgabebescheiden angegeben.

Die Höhe der Abgaben für die Gewerbesteuer, den Straßenreinigungsgebühren, den Niederschlagswassergebühren (mit Ausnahme des neuen Festsetzungsgebietes der ehemaligen Stadt Vienenburg) sowie der Hundesteuer werden durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung mit den für das Kalenderjahr 2021 geltenden Hebesätzen/in der für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe auch für 2022 festgesetzt. Die Fälligkeitstermine sind den zuletzt übersandten Abgabebescheiden zu entnehmen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen. Gegen die Abgabefestsetzungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Goslar, den 03.01.2022

Stadt Goslar
Die Oberbürgermeisterin